

Gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I S. 229) wird bestimmt:

I.

§ 1

Zur Bildung der Schiedskommissionen

Der Kreistag, die Stadtverordnetenversammlung in Stadtkreisen oder die Stadtbezirksversammlung in Städten mit Stadtbezirken beschließen, in welchen Bereichen ihres Gebietes entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen Schiedskommissionen gebildet werden. Bei der Festlegung der Bereiche muß gewährleistet werden, daß die Bürger ihre Rechte vor der Schiedskommission ordnungsgemäß wahrnehmen können. Zu beachten sind insbesondere die Zahl der Einwohner, die territoriale Ausdehnung und die Verkehrsverhältnisse.

II.

Zur Wahl der Schiedskommissionen

§ 2

(1) Für eine Schiedskommission werden 8 bis 15 Bürger gewählt. Ausnahmsweise kann die Mitgliederzahl auf 6 verringert oder auf 20 erhöht werden.

(2) In Vorbereitung ihrer Wahl stellen sich die Kandidaten den Bürgern in Versammlungen im Wohngebiet der Stadt, in der Gemeinde oder in der Produktionsgenossenschaft vor.

(3) Über Einwendungen gegen einzelne Kandidaten entscheiden die Vorschlagsberechtigten nach § 6 Abs. 2 GGG.

§ 3

Hat der Kreistag die Bildung einer gemeinsamen Schiedskommission für mehrere Gemeinden beschlossen, wählt jede Gemeindevertretung die in ihrem Bereich wohnenden Mitglieder.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Schiedskommission werden nach ihrer Wahl durch den Leiter der Wahlhandlung in feierlicher Form verpflichtet, gerecht und unvoreingenommen zu entscheiden, ihre ganze Kraft für die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die sozialistische Erziehung der Bürger einzusetzen. Über ihre Wahl erhalten sie eine Urkunde.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

§ 5

Sind Mitglieder der Schiedskommission aus gesundheitlichen oder aus anderen Gründen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mehr in der Lage, können sie von den Volksvertretungen, die sie gewählt haben, und in den Genossenschaften von ihren Wählern entpflichtet werden.

§ 6

(1) Eine Nachwahl von Mitgliedern ist durchzuführen, wenn die ordnungsgemäße Tätigkeit der Schiedskommission nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Vorbereitung und Durchführung der Nachwahl richten sich nach §§ 2 bis 4 dieses Erlasses sowie nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 GGG.

III.

Arbeitsweise der Schiedskommissionen

Vorbereitung der Beratung

§ 7

(1) Die Beratung der Schiedskommission ist so vorzubereiten, daß der dem Konflikt zugrundeliegende Sachverhalt allseitig erörtert und geklärt werden kann. Der Vorsitzende legt in Absprache mit den Mitgliedern die hierzu notwendigen Maßnahmen fest.

(2) Mitglieder der Schiedskommission führen die zur Vorbereitung der Beratung notwendigen Aussprachen, ziehen erforderliche Unterlagen hinzu und machen sich mit den in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen vertraut.

(3) Die Beratung der Schiedskommission ist innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages oder der Übergabeentscheidung durchzuführen. Wird diese Frist ausnahmsweise überschritten, sind die Gründe zu vermerken.

§ 8

(1) Der Vorsitzende sorgt dafür, daß mindestens 5 Tage vor Durchführung der Beratung deren Gegenstand, Zeit und Ort öffentlich bekanntgegeben werden.

(2) Der beschuldigte Bürger, der Antragsteller, der Antragsgegner sowie weitere Bürger, deren Teilnahme zur Lösung des Konflikts erforderlich ist, sind mindestens 5 Tage vor der Beratung einzuladen. Sie sind verpflichtet, zur Beratung zu erscheinen.

(3) Dem beschuldigten Bürger oder dem Antragsgegner ist mit der Einladung Kenntnis vom Inhalt der Übergabeentscheidung oder des Antrages zu geben.

(4) Ist der beschuldigte Bürger, der Antragsteller oder der Antragsgegner ein Jugendlicher, sind auch die Erziehungsberechtigten einzuladen. Falls erforderlich, sollen Vertreter der Organe der Jugendhilfe, der Schule, der Jugendorganisation und des Lehrbetriebes hinzugezogen werden.

§ 9

Um die erzieherische Wirkung der Beratung zu erhöhen, kann die Schiedskommission Vertreter staatlicher Organe, der Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, des Ausschusses der Nationalen Front, der Hausgemeinschaft, des Betriebes, der Produktionsgenossenschaft und andere gesellschaftliche Kräfte einladen.

§ 10

(1) Bei einfachen Haus- und Nachbarschaftsstreitigkeiten und bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch können die Mitglieder der Schiedskommission bereits in Vorbereitung der Beratung auf eine Aussöhnung zwischen Antragsteller und Antragsgegner hinwirken, wenn dies zugleich zur Lösung des Konflikts führt.

(2) Die Aussöhnung in Vorbereitung einer Beratung und hierbei übernommene Verpflichtungen sind zu protokollieren.

Durchführung der Beratung

§ 11

(1) Die Schiedskommission berät und entscheidet in der Besetzung mit mindestens vier Mitgliedern.